

Schwarze Elf Schweinfurt

Satzung

**in der Fassung vom
22.05.2023**

SCHWARZE ELF SCHWEINFURT

Satzung der Fastnachtsgesellschaft der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.

Gründungsdatum der Gesellschaft **11.11.1954**

Satzung in der Fassung vom **22.05.2023**

1. Name | Ursprung | Verbandszugehörigkeit

- 1.1. Die Fastnachtsgesellschaft tritt als „SCHWARZE ELF der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.“ auf.
- 1.2. Die SCHWARZE ELF entstand aus dem Vergnügungssektor der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V. heraus und bleibt weiterhin Teil der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V. Es ist nicht vorgesehen, die SCHWARZE ELF als eigenständigen Verein in das Vereinsregister eintragen zu lassen.
- 1.3. Die SCHWARZE ELF ist Mitglied im BUND DEUTSCHER KARNEVAL e.V. sowie im Fastnacht-Verband Franken e.V. Die SCHWARZE ELF kann sich aber auch anderen übergeordneten Verbänden anschließen.

2. Zweck der Gemeinschaft

- 2.1. Zweck der Gemeinschaft ist die Pflege des fastnachtlichen Brauchtums. Dieser Satzungszweck wird durch geeignete Maßnahmen - insbesondere durch in der Fastnachtszeit stattfindende Prunksitzungen nach traditioneller Art - verwirklicht.
- 2.2. Wie es einer christlichen Gemeinschaft ansteht, soll die SCHWARZE ELF Frohsinn und sauberen Humor bieten.
- 2.3. Die SCHWARZE ELF soll nicht nur innerhalb der Kolpingsfamilie wirken, sondern durch öffentliche Veranstaltungen auf das gesellschaftliche Leben in der gesamten Region einwirken.
- 2.4. Innerhalb der SCHWARZEN ELF soll die gegenseitige Freundschaft und die Geselligkeit auch außerhalb der Kampagnen gepflegt werden, um dadurch die gesamte Arbeit zu fördern.
- 2.5. Zu anderen Fastnachtsgesellschaften, den Verbänden und den Medien soll ein freundschaftlicher Kontakt gepflegt werden.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Grundsätzlich ist die SCHWARZE ELF eine offene Gemeinschaft. Mitglied der SCHWARZEN ELF kann daher jeder werden, der sich schriftlich oder in Textform zur Mitgliedschaft erklärt und die Satzung der SCHWARZEN ELF anerkennt. Die Mitgliedschaft bei der SCHWARZEN ELF setzt immer auch die Bereitschaft zur aktiven Mitwirkung voraus.
- 3.2. Insbesondere gelten folgende Personengruppen als Mitglieder der SCHWARZEN ELF:
 - alle Mitwirkenden auf der Bühne - sofern sie nicht ausdrücklich als Gäste (z.B. von anderen Fastnachtsgesellschaften) bezeichnet sind.
 - alle Mitwirkenden hinter den Kulissen - sofern sie nicht ausdrücklich für ihre Tätigkeit fest angestellt sind und dafür bezahlt werden.
 - alle Personen, die von der SCHWARZEN ELF mit Ehrenbezeichnungen bedacht wurden - auch wenn sie nicht in eine der beiden vorgenannten Kategorien passen.

- alle ehemaligen Mitwirkenden, die sich als nun passive Mitglieder weiter der SCHWARZEN ELF verbunden fühlen - auch wenn sie nun nicht mehr in eine der drei vorgenannten Kategorien passen.

Im Zweifelsfall entscheidet das Präsidium über die Mitgliedschaft einer Person.

- 3.3. Die SCHWARZE ELF beschränkt sich nicht nur auf Mitglieder der Kolpingsfamilie. Es können auch andere Personen zum Zwecke der Mitwirkung angesprochen und verpflichtet werden.
- 3.4. Bei nicht bzw. beschränkt geschäftsfähigen Personen (insbesondere Minderjährigen) ist zur Mitwirkung eine schriftliche Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 3.5. Über die Aufnahme entscheidet der Gesellschaftspräsident oder der Sitzungspräsident. Beide Präsidenten können diese Aufgabe auch an andere Zuständige delegieren.
- 3.6. Über die Mitglieder der SCHWARZEN ELF ist eine Liste zu führen, aus der die jährliche Mitwirkung ersichtlich ist.
- 3.7. Die Tätigkeit als Mitglied der SCHWARZEN ELF ist ehrenamtlich. Ein Mitgliedsbeitrag wird nicht erhoben.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1. Die Mitgliedschaft bei der SCHWARZEN ELF endet durch Austritt aus der Gemeinschaft, Streichung von der Mitgliederliste, Ausschluss aus der Gemeinschaft oder Tod des Mitglieds.
- 4.2. Ein Austritt aus der Gemeinschaft ist dem Präsidium mitzuteilen.
- 4.3. Die Streichung von der Mitgliederliste kann das Präsidium beschließen, wenn ein Mitglied trotz mehrfacher Aufforderung über einen längeren Zeitraum hinweg nicht bereit ist, an der Vorbereitung oder der Durchführung des Gemeinschaftszweckes mitzuwirken. Die Streichung ist dem Mitglied nach Möglichkeit mitzuteilen.
- 4.4. Den Ausschluss aus der Gemeinschaft kann die Vorstandschaft beschließen, wenn das Verhalten eines Mitglieds in grober Weise gegen die Interessen der SCHWARZEN ELF verstößt oder sonst ein wichtiger Grund gegeben ist. Vor dem Ausschluss sollte eine schriftliche Abmahnung erfolgen. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
- 4.5. Ein von der Mitgliederliste gestrichenes oder aus der Gemeinschaft ausgeschlossenes Mitglied hat innerhalb eines Monats nach Mitteilung der Streichung oder des Ausschlusses die Möglichkeit, die nächste Mitgliederversammlung anzurufen; diese entscheidet dann endgültig über die Mitgliedschaft. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedsrechte des gestrichenen oder ausgeschlossenen Mitglieds.

5. Organe der SCHWARZEN ELF

- 5.1. Organe der SCHWARZEN ELF sind:
 - a) das Präsidium
 - b) die Vorstandschaft
 - c) die Mitgliederversammlung
- 5.2. Alle Ämter der SCHWARZEN ELF können geschlechtsunabhängig besetzt werden.

6. Präsidium

- 6.1. Das Präsidium setzt sich aus folgenden Personen zusammen:
 - dem Gesellschaftspräsidenten
 - den Stellvertretern des Gesellschaftspräsidenten
 - dem Sitzungspräsidenten
 - den Stellvertretern des Sitzungspräsidenten
- 6.2. Alle Präsidiumsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Mitglieder des Präsidiums der SCHWARZEN ELF sollten stets auch Mitglieder der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V. sein. Es ist nicht zulässig, dass eine Person zwei Präsidiumsämter zur gleichen Zeit ausübt.
- 6.3. Präsidiumssitzungen werden nach Bedarf vom Gesellschaftspräsidenten einberufen. Der Gesellschaftspräsident leitet die Präsidiumssitzung. Bei dessen Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter die Sitzungsleitung; sind auch die Stellvertreter verhindert, obliegt die Aufgabe dem Sitzungspräsidenten.
- 6.4. Jede Präsidiumssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Präsidiumsmitglieder anwesend sind. Präsidiumsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- 6.5. Das Präsidium der SCHWARZEN ELF hat speziell folgende Rechte und Aufgaben:
 - Mitverantwortung bei der Programmgestaltung des Sitzungspräsidenten
 - Entscheidung über die Vergabe spezieller Orden (u.a. „Till von Franken“)
 - Beschlussfassung über die Streichung von Mitgliedern von der Mitgliederliste
 - Durchführung von Aufgaben, die ihm speziell übertragen werden
- 6.6. Das Präsidium hat bei der Programmgestaltung des Sitzungspräsidenten ein Vetorecht. Das Veto tritt in Kraft, wenn sich alle übrigen Präsidiumsmitglieder geschlossen gegen einen Programmvorschlag des Sitzungspräsidenten aussprechen.

7. Gesellschaftspräsident

- 7.1. Der Gesellschaftspräsident ist die Leitung der SCHWARZEN ELF. Er vertritt die SCHWARZE ELF nach innen und nach außen.
- 7.2. Der Gesellschaftspräsident erhält mindestens einen Stellvertreter, der ihn in seinen Aufgaben unterstützt. Der Gesellschaftspräsident darf Aufgaben delegieren.
- 7.3. Ist der Gesellschaftspräsident an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, müssen seine Stellvertreter dessen Aufgaben wahrnehmen. Können sich die Stellvertreter nicht einigen, entscheidet der Sitzungspräsident über die Aufgabenverteilung.
- 7.4. Scheidet der Gesellschaftspräsident vorzeitig aus seinem Amt aus (z.B. durch Rücktritt oder Tod), so rückt (nach Absprache im Präsidium) einer seiner Stellvertreter in dieses Amt nach. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neuer Gesellschaftspräsident zu wählen.
- 7.5. Der Gesellschaftspräsident kann ohne Zustimmung der Vorstandschaft keine Maßnahmen treffen, die die gesamte SCHWARZE ELF betreffen. Ebenso darf ohne Wissen des Gesellschaftspräsidenten nichts angeordnet oder ausgeführt werden, was für die gesamte SCHWARZE ELF von Wichtigkeit ist.
- 7.6. Der Gesellschaftspräsident hat speziell folgende Rechte und Aufgaben:
 - Leitung der SCHWARZEN ELF als ganzes
 - Vertretung der SCHWARZEN ELF innerhalb der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.
 - Repräsentation der SCHWARZEN ELF bei öffentlichen Veranstaltungen

- Verantwortung für die Gesamtorganisation hinter den Kulissen
- Vorbereitung und Durchführung des Kartenvorverkaufs
- Betreuung der Ehrengäste der SCHWARZEN ELF
- Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen
- Einberufung und Leitung der Vorstandssitzungen
- Einberufung und Leitung der Präsidiumssitzungen

8. Sitzungspräsident

- 8.1. Der Sitzungspräsident ist der Hauptverantwortliche für das Sitzungsprogramm der SCHWARZEN ELF.
- 8.2. Der Sitzungspräsident erhält zwei Stellvertreter, die ihn in seinen Aufgaben unterstützen. Der Sitzungspräsident darf Aufgaben delegieren.
- 8.3. Ist der Sitzungspräsident an der Ausübung seiner Pflichten verhindert, müssen seine Stellvertreter dessen Aufgaben wahrnehmen. Können sich die Stellvertreter nicht über die Aufgabenverteilung einigen, entscheidet darüber der Gesellschaftspräsident.
- 8.4. Scheidet der Sitzungspräsident vorzeitig aus seinem Amt aus (z.B. durch Rücktritt oder Tod), so rückt (nach Absprache im Präsidium) einer seiner Stellvertreter in dieses Amt nach. In der nächsten Mitgliederversammlung ist dann für die restliche Amtszeit ein neuer Sitzungspräsident zu wählen.
- 8.5. Scheidet ein Stellvertreter des Sitzungspräsidenten während der aktuellen Kampagne aus (z.B. auch durch Nachfolge in das Amt des Sitzungspräsidenten), muss so bald wie möglich (nach Absprache im Präsidium) ein weiterer Stellvertreter ernannt werden, ohne dass dazu ein Einverständnis der Mitgliederversammlung vorliegen muss. Diese Ernennung ist nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung gültig, in der dann der Stellvertreter für die restliche Amtszeit neu zu wählen ist.
- 8.6. Der Sitzungspräsident hat speziell folgende Rechte und Aufgaben:
 - Verantwortung für Inhalt, Umfang und Ablauf der Prunksitzungen der SCHWARZEN ELF (in Absprache mit dem Präsidium)
 - Leitung der Prunksitzungen der SCHWARZEN ELF
 - Besetzung von speziellen Posten, die für die Prunksitzungen der SCHWARZEN ELF erforderlich sind (z.B. Schalksnarr, Zeremonienmeister, u.ä.m.)
 - Verantwortung für die Einladung von Gastgesellschaften
 - Durchführung von Ehrungen
- 8.7. Spätestens Mitte Dezember soll der Sitzungspräsident dem Präsidium sein Konzept und das ungefähre Programm für die bevorstehende Kampagne vorlegen. Das Programm muss vom Präsidium genehmigt werden.

9. Vorstandschaft

- 9.1. Die Vorstandschaft der SCHWARZEN ELF besteht aus folgenden Personen:
 - den sämtlichen Mitgliedern des Präsidiums
 - dem 1. Vorsitzenden der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.
 - dem Präses der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.
 - dem Kassier der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.
 - dem Schriftführer
 - dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit
 - dem Vertreter des Elferrates
 - dem Vertreter der Bühnenaktiven
 - dem Vertreter der Turn- und Tanzgruppe

- dem Vertreter der Bühnenhelfer
- 9.2. Verschiedene Vorstandsämter, höchstens jedoch zwei, können in einer Person vereinigt werden.
 - 9.3. Der Präses, der 1. Vorsitzende und der Kassier der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V. sind geborene Mitglieder des Vorstands.
 - 9.4. Der Schriftführer wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Schriftführer führt die Mitgliederliste sowie die Protokolle der Mitgliederversammlungen und der Vorstandssitzungen. Bei eventueller Verhinderung sorgt der Schriftführer selbstständig für eine Vertretung.
 - 9.5. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit ist für die interne Kommunikation sowie für die externe Öffentlichkeitsarbeit zuständig und handelt dabei stets in enger Absprache mit dem Präsidium. Der Beauftragte für Öffentlichkeitsarbeit kann Aufgaben delegieren, bleibt aber für deren Koordination insgesamt verantwortlich.
 - 9.6. Der Vertreter des Elferrates wird nur von den aktiven Elferräten gewählt. Dies muss nicht zwangsläufig in einer Mitgliederversammlung erfolgen. Näheres ist in der Elferratsordnung geregelt.
 - 9.7. Der Vertreter der Bühnenaktiven wird nur von den aktiven Büttenrednern gewählt. Dies muss nicht zwangsläufig in einer Mitgliederversammlung erfolgen. (Als Büttenredner zählen Personen, die mit Wort- bzw. Gesangsbeiträgen auf der Bühne aktiv sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Sitzungspräsident über den Status eines Büttenredners.)
 - 9.8. Der Vertreter der Turn- und Tanzgruppe wird durch die Turn- und Tanzgruppe selbst bestimmt. Dies muss nicht zwangsläufig in einer Mitgliederversammlung erfolgen. In der Regel sollte der organisatorische Leiter der Turn- und Tanzgruppe diese Aufgabe übernehmen.
 - 9.9. Der Vertreter der Bühnenhelfer wird nur von den aktiven Bühnenhelfern gewählt. Dies muss nicht zwangsläufig in einer Mitgliederversammlung erfolgen. (Als Bühnenhelfer zählen Personen, die vor, während und nach der Prunksitzung vor und hinter den Kulissen aktiv sind. Im Zweifelsfall entscheidet der Gesellschaftspräsident über den Status eines Bühnenhelfers.)

10. Beschlussfassung der Vorstandschaft

- 10.1. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf (mindestens jedoch vierteljährlich) vom Gesellschaftspräsidenten einberufen. Der Gesellschaftspräsident leitet die Vorstandssitzung. Bei dessen Verhinderung übernimmt einer seiner Stellvertreter die Sitzungsleitung; sind auch diese verhindert, obliegt die Aufgabe dem Sitzungspräsidenten. Ist der Sitzungspräsident ebenfalls nicht anwesend, so bestimmt die Vorstandschaft selbst die Sitzungsleitung.
- 10.2. Jede Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Sitzungsleitung den Ausschlag.
- 10.3. Die Vorstandschaft der SCHWARZEN ELF ist für alle Angelegenheiten der Gemeinschaft zuständig, die für die SCHWARZE ELF von Wichtigkeit sind, sofern sie nicht durch die Satzung anders geregelt oder der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Die Vorstandschaft hat speziell folgende Rechte und Aufgaben:

- Geschäftsführung der Gemeinschaft
 - Überwachung der Einhaltung der Satzung
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - Planung und Durchführung des Jahresprogramms
 - Terminabsprachen
 - Festlegung des Finanzrahmens / Budgetierung
 - Festlegung der Eintrittspreise
 - Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
 - Ernennung von Ehrenpersonen
- 10.4. Die Vorstandschaft ist berechtigt, ein oder mehrere Mitglieder der SCHWARZEN ELF mit der Durchführung bestimmter Aufgaben zu beauftragen.
- 10.5. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll wird nach Freigabe durch die Sitzungsleitung an die Vorstandschaft verteilt.
- 10.6. Ehrenpräsidenten müssen zu jeder Vorstandssitzung eingeladen werden. Sie dienen als beratendes Gremium; bei Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht.
- 10.7. Gäste können zur Vorstandssitzung eingeladen oder zugelassen werden; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

11. Mitgliederversammlung

- 11.1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen Mitgliedern der SCHWARZEN ELF. In der Mitgliederversammlung ist jedem Mitglied Gelegenheit zu geben, Wünsche und Anträge vorzubringen.
- 11.2. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Die Versammlungsleitung kann aber Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens oder anderer Medien beschließt die Mitgliederversammlung.
- 11.3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Kalenderjahr (in der Regel nach Beendigung der Fastnachtskampagne) vom Gesellschaftspräsidenten unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen. Zwischen der Einladung und dem Versammlungstag müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- 11.4. Die Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Darlegung der Gründe beantragt. Die Mitgliederversammlung ist dann innerhalb eines Monats ordnungsgemäß einzuberufen. In der Einladung ist auf die besonderen Umstände hinzuweisen.
- 11.5. Die Mitgliederversammlung wird vom Gesellschaftspräsidenten, bei dessen Verhinderung von einem seiner Stellvertreter geleitet. Sind auch die Stellvertreter verhindert, so übernimmt ein anderes Mitglied des Präsidiums die Leitung. Ist kein Präsidiumsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung selbst die Leitung. Die Durchführung von Wahlen kann einem Wahlausschuss übertragen werden.
- 11.6. Die Mitgliederversammlung hat speziell folgende Rechte und Aufgaben:
- Wahl des Gesellschaftspräsidenten und seiner Stellvertreter
 - Wahl des Sitzungspräsidenten und seiner Stellvertreter
 - Wahl der übrigen Mitglieder der Vorstandschaft, sofern sie nicht durch die Interessengruppen selbst bestimmt werden
 - Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Gesellschaftspräsidenten
 - Entgegennahme des Finanzberichts des Kassiers
 - Entlastung der Vorstandschaft und des Präsidiums
 - Abberufung von Mitgliedern der Vorstandschaft

- Entscheidung über die Berufung ausgeschlossener oder gestrichener Mitglieder
- Entscheidung über alle Satzungsfragen
- Entscheidung über die Auflösung der Gemeinschaft

- 11.7. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich der Vorstandschaft oder des Präsidiums fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen beschließen. Die Vorstandschaft bzw. das Präsidium kann auch seinerseits in Angelegenheiten ihres Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.
- 11.8. Die Mitgliederversammlung kann durch Mehrheitsbeschluss eine Ergänzung oder Änderung der festgesetzten Tagesordnung erwirken. Davon ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen oder Auflösung der Gemeinschaft, deren Behandlung immer bereits mit der Einladung angekündigt werden muss.
- 11.9. Jede Mitgliederversammlung ist durch ein Protokoll zu beurkunden. Das Protokoll hat mindestens den Ort und die Zeit der Versammlung, die Zahl der erschienenen Mitglieder gemäß Anwesenheitsliste, die Tagesordnung, die gestellten Anträge sowie die Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse zu enthalten. Das Protokoll ist vom Protokollführer und von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

12. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 12.1. Sofern nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
- 12.2. Bei Abstimmungen hat jedes Mitglied der SCHWARZEN ELF eine Stimme.
- 12.3. Sofern nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird, erfolgen Abstimmungen grundsätzlich durch Akklamation.
- 12.4. Sofern nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird, werden Beschlüsse der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Versammlungsleitung kann bei Abstimmungen eine Empfehlung geben; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Versammlungsleitung den Ausschlag.
- 12.5. Zur Beschlussfassung über die Auflösung der Gemeinschaft oder die Änderung des Gemeinschaftszweckes müssen in der Mitgliederversammlung mindestens 50 % der Mitglieder der SCHWARZEN ELF anwesend sein. Für die Auflösung der Gemeinschaft oder die Änderung des Gemeinschaftszweckes ist dann eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Diese Beschlüsse bedürfen der nachträglichen Zustimmung der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.

13. Wahl- und Absetzungsverfahren

- 13.1. Alle Ämter der SCHWARZEN ELF werden (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder der Vorstandschaft sowie der Vertreter des Elferrats, der Bühnenaktiven, der Turn- und Tanzgruppe und der Bühnenhelfer) von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen geheim gewählt. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- 13.2. Hat keiner der Kandidaten im ersten Wahlgang die einfache Mehrheit erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der gleichen höchsten Stimmenzahl statt. Wird auch im zweiten Wahlgang keine einfache Mehrheit erreicht, findet ein weiterer Wahlgang statt. Endet auch der dritte Wahlgang mit einem Unentschieden, so entscheidet das Los.

- 13.3. Die Amtszeit aller Ämter der SCHWARZEN ELF (mit Ausnahme der geborenen Mitglieder der Vorstandschaft) beträgt zwei Jahre. Amtsinhaber bleiben solange im Amt, bis ein Amtsnachfolger gewählt wurde. Wiederwahlen sind zulässig.
- 13.4. Die Amtszeiten enden vorzeitig, wenn die Amtsinhaber selbst zurücktreten, oder wenn ein Amtsinhaber von der Mitgliederversammlung abgewählt wird. Die Vertreter des Elferrates, der Bühnenaktiven, der Turn- und Tanzgruppe und der Bühnenhelfer können nur von ihren Interessengruppen selbst abgewählt werden.
- 13.5. Für die Abberufung eines Amtsinhabers ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich; unmittelbar anschließend muss ein Amtsnachfolger nach dem beschriebenen Wahlverfahren gewählt werden.
- 13.6. Vom Zeitpunkt des Rücktritts eines Amtsinhabers bis zu einer späteren Neuwahl müssen die betreffenden Aufgaben eventuell vorübergehend von einem Stellvertreter wahrgenommen werden; ist in der Satzung nichts anderes geregelt, so wird dieser Stellvertreter in Absprache mit dem Präsidium bestimmt.

14. Satzungsänderungen

- 14.1. Satzungsänderungen können nur von einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn die zu ändernden alten Satzungsabschnitte den angestrebten neuen gegenübergestellt werden und eine Begründung für die Änderung gegeben wird.
- 14.2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist ausdrücklich auf eine eventuell geplante Satzungsänderung hinzuweisen. Weiterhin sind bereits in der Einladung die zu ändernden alten Satzungsabschnitte den angestrebten neuen gegenüberzustellen, damit sich die Mitglieder schon im Vorfeld mit den geplanten Änderungen auseinandersetzen können.
- 14.3. Für Satzungsänderungen ist in der Mitgliederversammlung eine Mehrheit von zwei Dritteln aller abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 14.4. Sofern nichts anderes durch die Satzung bestimmt wird, treten Satzungsänderungen mit deren Annahme durch die Mitgliederversammlung sofort in Kraft.
- 14.5. Satzungsänderungen, die gegen die Satzung oder die Interessen der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V. gerichtet sind, sind nichtig.

15. Kassenführung, Auslagen und Vergütung

- 15.1. Die SCHWARZE ELF führt keine eigene Kasse. Eventuelle Überschüsse oder Defizite gehen zu Gunsten oder zu Lasten der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V.
- 15.2. Die Auslagen der SCHWARZEN ELF werden in erster Linie aus dem Erlös der Veranstaltungen gedeckt. Die finanziellen Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gemeinschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 15.3. Die Mitglieder der SCHWARZEN ELF erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln der SCHWARZEN ELF. Die Mitglieder haben allerdings Anspruch auf Ersatz tatsächlich erfolgter Ausgaben; im Einzelfall entscheidet die Vorstandschaft über alle finanziellen Abgeltungen.

- 15.4. Nach Absprache mit der Kolpingsfamilie Schweinfurt e.V. können Amtsinhaber der SCHWARZEN ELF eine Ehrenamtszuschale im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erhalten.